

GEMEINDEORDNUNG

der Gemeinde Lutzenberg

vom 24. September 2000

Die *Einwohnergemeinde Lutzenberg*,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ²⁾,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1

*Zweck*³⁾

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Lutzenberg im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2

Einwohnergemeinde ⁴⁾

Die Einwohnergemeinde Lutzenberg umfasst die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3

*Organe*⁵⁾

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

³ Vgl. Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

⁴ vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung und Art. 2 Gemeindegesetz

⁵ vgl. Art. 13 Gemeindegesetz

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁶);
- die Unvereinbarkeit⁷);
- die Amtsdauer⁸);
- den Ausstand⁹);
- die Protokollführung¹⁰);
- die Schweigepflicht¹¹);
- Information und Akteneinsicht¹²) sowie
- Aufbewahrung und Archivierung¹³).

II. Die Stimmberechtigten

Art. 5

*Gesamtheit der
Stimmberechtigten*

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrats;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- c)¹⁴
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- e)¹⁵

⁶ Art. 5 Gemeindegesetz

⁷ Art. 6 Gemeindegesetz

⁸ Art. 7 Gemeindegesetz

⁹ Art. 8 Gemeindegesetz

¹⁰ Art. 9 Gemeindegesetz

¹¹ Art. 10 Gemeindegesetz

¹² Art. 11 Gemeindegesetz

¹³ Art. 12 Gemeindegesetz

¹⁴ Art. 6 c) gegenstandslos geworden durch die Aenderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010

¹⁵ Art. 6 e) gegenstandslos geworden durch Entscheid der Stimmberechtigten am 25. September 2016

Art. 7

*Obligatorisches
Referendum*

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung¹⁶);
- b) Entscheide über neue einmalige Ausgaben, die 50 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit übersteigen¹⁷);
- c) Entscheide über neue wiederkehrende Ausgaben, welche 10 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit übersteigen¹⁸);
- d) Entscheide über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen und deren Preis über dem Ertrag einer Steuereinheit liegen¹⁹);
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht²⁰);
- f) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung²¹);
- g) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind²²).

Art. 8

*Fakultatives
Referendum*

Wenn mindestens 40 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale und kommunale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht²³);
- b) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter²⁴);
- c) die Jahresrechnung²⁵);
- d) Aenderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen²⁶);
- e) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Aenderungen der Statuten von Zweckverbänden²⁷);
- f) Steuerfuss der Investitionsrechnung bis 0,3 Einheiten;

¹⁶ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz

¹⁷ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

¹⁸ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

¹⁹ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

²⁰ Art. 17 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz

²¹ Art. 15 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz

²² Art. 15 Abs. 3 lit. i Gemeindegesetz

²³ Art. 15 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz

²⁴ Art. 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz

²⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz

²⁶ Art. 15 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz

²⁷ Art. 15 Abs. 3 lit. h Gemeindegesetz

Art. 8 Fortsetzung

- g) Handänderungssteuerfuss;
- h) Entscheide über neue einmalige Ausgaben, die mehr als 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit ausmachen, jedoch 50 Prozent nicht übersteigen²⁸);
- i) Entscheide über neue wiederkehrende Ausgaben, welche fünf Prozent des Ertrags einer Steuereinheit erreichen, aber nicht über 10 Prozent dieses Ertrags liegen²⁹);
- k) Entscheide über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 50 Prozent bis 100 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit beträgt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen³⁰).

III. Initiativrecht³¹

Art. 9

*Gegenstand
Unterschriftenzahl*

- 1) Mit einer Initiative können verlangt werden:
 - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung³²);
 - b) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen³³).
- 2) Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein³⁴).

Art. 10

Form

- 1) Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden³⁵).
- 2) Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung³⁶) oder der Erlass oder die Aenderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist³⁷), ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

²⁸ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

²⁹ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

³⁰ siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

³¹ Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung (KV)

³² Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a KV

³³ Art. 106 Abs. 1 KV; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b KV, Art. 49 lit. b Gesetz über die politischen Rechte

³⁴ Vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

³⁵ Art. 106 Abs. 2 KV; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 KV, Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte

³⁶ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 KV

³⁷ Art. 106 Abs. 3 KV und Art. 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

Art. 11 *Verfahren*
 Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative³⁸).

Art. 12 *Gegenvorschlag
doppeltes Ja*

1) Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten³⁹).

2) Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie⁴⁰)

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;
- b) übergeordnetem Recht widerspricht;
- c) undurchführbar ist.

3) Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln⁴¹).

4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte⁴²).

IV. Mitwirkungsrechte

Art. 13 *Volksdiskussion*
 Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftliche Anträge einreichen.

Art. 14 *Vernehmlassungen*

1) Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

2) Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

Art. 15 *Oeffentliche
Orientierungs-
versammlung*

1) Zur Information der Stimmberechtigten kann der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

2) Solche Veranstaltungen sind spätestens acht Tage vor dem entsprechenden Abstimmungs- oder Wahltermin anzusetzen.

³⁸ Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte

³⁹ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Kantonsverfassung

⁴⁰ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 Kantonsverfassung

⁴¹ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 Kantonsverfassung

⁴² bGS 131.12

Art. 16

Konsultativabstimmung

Zur Abklärung grundsätzlicher Fragen kann der Gemeinderat unter der Bevölkerung Konsultativabstimmungen durchführen. Dabei ist nach dem in Art. 5 GO und dem im Gesetz über die politischen Rechte⁴³⁾ festgelegten Verfahren vorzugehen.

Art. 17

Petitionsrecht⁴⁴⁾

Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

V. Der Gemeinderat

Art. 18

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 19

Sitzungsturnus

1) Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung.

2) So oft es die Geschäfte erfordern, können durch den Gemeindepräsidenten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern auch ausserordentliche Sitzungen anberaumt werden.

Art. 20

*Beschlussfähigkeit
Abstimmungsmodus*

1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende (Gemeindepräsident(in)/ Vizepräsident(in)) den Stichentscheid.

Art. 21

*Aufgaben und
Befugnisse
a) Im allgemeinen*

1) Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

⁴³⁾ Art. 48 G Politische Rechte bGS 131.12

⁴⁴⁾ Art. 16 Kantonsverfassung

Art. 21 Fortsetzung

a) Im allgemeinen

2) Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;
- c) vollzieht die Beschlüsse;
- d) legt die Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder fest;
- e) setzt die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal in einem Arbeits- und Besoldungsreglement fest;
- f) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das Gemeindepersonal, ungeachtet der in Art. 22 Abs. 2 geregelten Finanzkompetenz;
- g) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;
- h) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für Bekanntmachungen der Gemeinde⁴⁵);
- i) erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit Reglemente;
- k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;
- l) vertritt die Gemeinde nach aussen.

b) Delegationen⁴⁶)

Art. 22

c) Finanzkompetenzen

- 1) Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- 2) Er beschliesst über:
 - a) gebundene Ausgaben und Aenderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
 - b) über neue einmalige Ausgaben, die 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen;
 - c) über neue wiederkehrende Ausgaben, welche fünf Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen;
 - d) den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 50 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen;
 - e) den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen oder im Rahmen der Bodenpolitik des Gemeinwesens (Förderung des Wohnungsbaus, Erhalten und Ansiedeln von Gewerbe und Kleinindustrie, Realersatz, vorsorglicher Landerwerb für öffentliche Zwecke) im gegebenen Fall wieder verkauft werden;

⁴⁵ Art. 11 Abs. 2 Gemeindegesetz⁴⁶ Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz

3) Als für die Berechnung der in Art. 7 Bst. b-d, Art. 8 Bst. h-k und Art. 22 Bst. b-d genannten Beträge massgebender Ertrag gilt der Ertrag einer einfachen Steuer, der im Vorjahr in der Gemeinde Lutzenberg eingenommenen Landessteuer.

Berechnungsgrundlage für die Finanzkompetenz

4) Die für die Finanzkompetenz massgebenden Beträge werden jährlich im Bericht zur Jahresrechnung bekanntgegeben.

Information über Kompetenzbeträge

Art. 23

d) ausserordentliche Lagen⁴⁷⁾

1) Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

2) Für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage (Katastrophe, kriegerische Ereignisse) ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 24

Gemeindepräsident oder⁴⁸⁾ Gemeindepräsidentin

1) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderats.

2) Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

3) Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 25

Vizepräsident oder Vizepräsidentin

1) Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

2) Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser/diese am Ausüben seiner/ihrer Funktion verhindert ist.

⁴⁷⁾ Art. 20 Gemeindegesetz

⁴⁸⁾ Art. 21 Gemeindegesetz

Art. 26

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindkanzlei.

*Gemeindeschreiber
oder
Gemeindeschreiberin⁴⁹*

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 27

1) Der Gemeinderat wählt sein Büro, das in der Regel aus Gemeindepräsident(in), Vizepräsident(in) und Gemeindeschreiber(in) besteht.

2) Kompetenzen und Zuständigkeit entsprechen denjenigen des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin⁵⁰).

3) Dem Gesamtgemeinderat ist über solche Fälle spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.

*Büro des
Gemeinderats*

VI. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 28

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 29

1) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁵²).

2) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderats und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderats und der übrigen Behörden.

3) Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören⁵³).

Aufgaben⁵¹)

⁴⁹ Art. 22 Gemeindegesetz

⁵⁰ Art. 21 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

⁵¹ Art. 23 Gemeindegesetz

⁵² bGS 612.0

⁵³ Art. 23 Gemeindegesetz

VII. Kommissionen

Art. 30

*Wählbarkeit und
Wahlen*

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen und Delegationen⁵⁴). In der Regel soll jeder dieser Kommissionen mindestens ein Mitglied des Gemeinderats angehören.

Art. 31

*Rücktritte aus
Kommissionen*

Ein Rücktritt als Mitglied des Gemeinderats bewirkt auch den Rücktritt aus allen Kommissionen und die Rückgabe aller Delegierten-Mandate⁵⁵).

Art. 32

*Organisation der
Kommissionen*

Alle nach Art. 21 Abs. 2 Bst. i bestimmten Kommissionen werden durch einen vom Gemeinderat gewählten Präsidenten oder Präsidentin geleitet. Im übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 33

Beschlussfähigkeit

Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 34

Protokolle

Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse Protokoll zu führen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen⁵⁶).

Art. 35

*Verbindlichkeit von
Budgets*

Die Kommissionen haben die von der Stimmbürgerschaft bewilligten Budgets einzuhalten. Falls dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig werden, ist beim Gemeinderat, wenn möglich bevor die Ausgabe getätigt wird, ein Nachtragskredit zu beantragen.

Art. 36

Antragstellung

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

⁵⁴ Art. 24 Gemeindegesetz

⁵⁵ Art. 24 Gemeindegesetz

⁵⁶ Art. 9 Gemeindegesetz

VIII. Finanzhaushalt

Art. 37

Finanzhaushalt

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes⁵⁷).

IX. Rechtsschutz

Art. 38

*Rechtsmittel,⁵⁸**Aufsichtsbeschwerde*

1) Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderats Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

2) Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren⁵⁹). Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

3) Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁶⁰).

X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁶¹) in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 20. August 1991.

Lutzenberg, -2. Mai 2000

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Erwin Ganz

Hans Peter Tobler

Genehmigt von der Bevölkerung am 24.9.2000

Genehmigt vom Regierungsrat AR am 7.11.2000

⁵⁷ bGS 612.0

⁵⁸ vgl. Art. 45 und 46 Gemeindegesetz

⁵⁹ bGS 143.5

⁶⁰ bGS 131.12

⁶¹ vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz

ANHANG

Übersicht Finanzkompetenzen

Prozentansätze einer Steuereinheit

	Abstimmungsvorlage Art. 7 b	Referendumsvorlage Art. 8 h-k	Gemeinderatsentscheid Art. 22 b-e
Neue einmalige Ausgaben	über 50 %	über 25 bis 50 %	bis 25 %
neue wiederkehrende Ausgaben	über 10 %	über 5 bis 10 %	bis 5 %
Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens	über 1 Einheit	über 50 %	bis 50 %

Kantonale Gesetzgebung (Auszug)

	bGS
Kantonsverfassung	111.1
Gesetz über das Verwaltungsverfahren	143.5
Gesetz über die politischen Rechte	131.12
Gesetz über den Fristenlauf	143.4
Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht	121.1

ANHANG

SCHLAGWORTVERZEICHNIS

Hinweise auf übergeordnetes Recht

Abstimmungen		Gesetz über die politischen Rechte
Abstimmungsbüro	7	Gesetz über die politischen Rechte
Abstimmungsmaterial	32 Abs. 1	Gesetz über die politischen Rechte
Amtsdauer	65	Kantonsverfassung
Amtsdauer	7	Gemeindegesezt
Amtsgeheimnis	10	Gemeindegesezt
Aufgaben	100	Kantonsverfassung
Ausgaben, gebundene	4	Finanzhaushaltsgesezt
Ausländer-Stimmrecht	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Ausländer-Wahlrecht	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Ausschluss Öffentlichkeit	7 Abs. 2	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
ausserordentliche Lagen	20	Gemeindegesezt
ausserordentliche Lagen	20	Gemeindegesezt
Ausstand	4	Gesetz über das Verwaltungsverfahren
Befugnisse Gemeinderat	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Befugnisse Stimmberechtigte	15	Gesetz über die politischen Rechte
Behördeninformation	67	Kantonsverfassung
Behördeninformation	8	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
Delegationen	25	Gemeindegesezt
Demission	42 Abs. 2	Gesetz über die politischen Rechte
Einwohnergemeinde	2	Gemeindegesezt
Finanzkompetenzen	20	Gemeindegesezt
Gemeindeautonomie	3	Gemeindegesezt
Gemeindeordnung	4	Gemeindegesezt
Gemeindepräsident	21	Gemeindegesezt
Gemeinderat Befugnisse	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Gemeindeschreiber	22	Gemeindegesezt
Haushaltsgleichgewicht		Finanzhaushaltsgesezt
Information Behörden	67	Kantonsverfassung
Information Behörden	8	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
Initiative	106	Kantonsverfassung
Kommissionen	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Kommissionen	24	Gemeindegesezt
Kommissionen	25 Abs. 2	Gemeindegesezt
Nachbargemeinden	28	Gemeindegesezt
Petition	16	Kantonsverfassung
Rücktritte	42 Abs. 2	Gesetz über die politischen Rechte

SCHLAGWORTVERZEICHNIS*Hinweise auf übergeordnetes Recht*

Schweigepflicht	10	Gemeindegesezt
Sitzungen, öffentliche	7 Abs. 2	Gesezt über Informationen und Akteneinsicht
Stimmberechtigte	15	Gesezt über die politischen Rechte
Stimmgeheimnis	11	Gesezt über die politischen Rechte
Stimmrecht Ausländer	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Stimmrecht	2	Gesezt über die politischen Rechte
Vernehmlassungen	56, 57	Kantonsverfassung
Versand Abstimmungsmaterial	32 Abs. 1	Gesezt über die politischen Rechte
Verschwiegenheit	10	Gemeindegesezt
Volksdiskussion	56, 57	Kantonsverfassung
Wahlen		Gesezt über die politischen Rechte
Wahlrecht Ausländer	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Zählbüro	7	Gesezt über die politischen Rechte